



Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz

Bericht EJPD (BJ)

Mai 2023

1	Ausgangslage und Auftrag	2
2	Begriffsdefinitionen	2
3	Vorgehen	2
4	Zusammenfassung der aktuellen Situation in der Schweiz	3
5	Gute Praktiken	3
6	Zu verbessernde Bereiche:	4
6.1	Sensibilisierung der Gesellschaft	4
6.2	Statistik und weiterer Forschungsbedarf	5
6.3	Berücksichtigung Familiensituation und Kinderperspektive	6
6.4	Förderung kindergerechte Kontaktmöglichkeiten/Harmonisierung Regelungen ..	7
6.5	Vernetzung und Austausch	7
6.6	Vernetzung Anlaufstelle Deutschschweiz, nationale Ombudsstelle	8
7	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	8



1 Ausgangslage und Auftrag

Der Ausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte der Kinder hat in seinem Schlussbericht vom 4. Februar 2015¹ die Schweiz aufgefordert, Daten und Informationen zu Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz zu erheben und zu analysieren. Dies mit dem übergeordneten Ziel, eine persönliche Beziehung zwischen den Kindern und ihren Eltern mittels regelmässiger Besuche, angemessener Dienstleistungen und geeigneter Unterstützung entsprechend Art. 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) zu gewährleisten. Im Bericht vom 22. Oktober 2021² wiederholte der Ausschuss diese Empfehlung.

Der Bundesrat hat im Rahmen seiner Stellungnahme³ vom 19. Dezember 2018 das EJPD, namentlich das Bundesamt für Justiz (BJ) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Situation der Kinder mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz zu analysieren. Insbesondere sollte geprüft werden, ob es statistische Daten zu diesem Thema gibt und wie sich die Beziehungspflege zwischen Kindern und ihrem inhaftierten Elternteil in der Schweiz gestaltet.

2 Begriffsdefinitionen

Kind

Mit dem Begriff "Kind" ist im Sinne von Artikel 1 KRK jedes menschliche Wesen unter achtzehn Jahren gemeint, sofern die Volljährigkeit gemäss dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher erreicht wird.

Einrichtungen des Freiheitsentzugs

Unter freiheitsentziehenden Einrichtungen sind alle Institutionen zu verstehen, die zum Vollzug von Strafen und/oder Massnahmen sowie zu Haftformen wie Polizeihaft, Sicherungshaft, Untersuchungshaft und zur Inhaftierung zum Zwecke der Ausweisung oder Auslieferung nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) bestimmt sind. In der Schweiz fallen diese Einrichtungen in die Zuständigkeit der Kantone.

Recht des Kindes, die Beziehung zu dem inhaftierten Elternteil aufrecht zu erhalten

Dieses Recht bezieht sich auf Artikel 9 KRK: "Die Vertragsstaaten achten das Recht des von einem oder beiden Elternteilen getrennten Kindes, regelmässig persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen, es sei denn, dies widerspricht dem Wohl des Kindes». Auf dieser Grundlage formulierte das Ministerkomitee des Europarates Empfehlungen für ihre Mitgliedsstaaten (siehe Rec. 2018/5⁴). In der Schweiz regelt insbesondere Artikel 273 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) den persönlichen Verkehr zwischen Kindern und Eltern. Es gilt hierbei, dass Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf einen angemessenen persönlichen Kontakt haben.

3 Vorgehen

Das BJ, das BFS und die KKJPD strebten in einem ersten Schritt an, einen Überblick über die Datenlage in der Schweiz zu erhalten. Zu diesem Zweck sandte das BFS im Januar 2020 einen Kurzfragebogen an alle Einrichtungen des Freiheitsentzugs⁵. Erhoben wurde, ob und welche Informationen die einzelnen Einrichtungen über die Kinder von Insassen erfassen.

Die Ergebnisse der Umfrage liessen weder kantonale noch gesamtschweizerische statistisch signifikante Rückschlüsse auf die Anzahl und die Situation von Kindern mit einem Elternteil in Haft zu. Die erhobenen Informationen zeigten vielmehr, dass rund 40% der Einrichtungen keine Informationen zu den Kindern erheben.

¹ [uno-ausschuss_fuerdierechtedeskindesempfehlungenfuerdieschweizfe.pdf](#)

² [64589.pdf \(admin.ch\)](#)

³ [de-br-bericht-massnahmen-schliessen-luecken-kinderrechtskonvention \(1\).pdf](#)

⁴ <https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinderinhaftierter-eltern-traduction-en-allema/16808edc9b>

⁵ [Justizvollzugseinrichtungen | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

Auf dieser Ausgangslage schrieb das BJ Ende 2021 eine Studie zur Erhebung der Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil aus. Den Zuschlag erhielt das Institut für Delinquenz und Kriminalprävention in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kindheit, Jugend und Familie, welche beide der Züricher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) angegliedert sind. Für die Erhebung in der Romandie und im Tessin wurde die Haute école de travail social et de la santé Lausanne (HETSL) hinzugezogen.

Für die Begleitung der Studie konstituierte das BJ eine Gruppe, die aus Vertretenden des BFS (Sektion Kriminalität und Strafrecht), des Generalsekretariates der KKJPD, des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV) sowie aus zwei, von der Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV) mandatierten, Fachpersonen aus der Vollzugspraxis sowie aus einem Mitglied des Vereins Perspektive bestand.

Es handelt sich um eine qualitative Studie, die neben der Literatur- und Dokumentenanalyse insgesamt 79 Interviews (mit 8 betroffenen Kindern, 16 Eltern sowie 49 Experten und Expertinnen aus Wissenschaft und Praxis aus der ganzen Schweiz) umfasste. Der Forschungsbericht (nachfolgend «Bericht der ZHAW/HETSL»)⁶ mit zehn Empfehlungen wurde dem BJ am 24. Oktober 2022 eingereicht.

Das BJ erarbeite darauf aufbauend den vorliegenden zusammenfassenden Bericht, welcher vom BFS, dem SKJV, der KKJPD, der KKLJV, den drei Strafvollzugskonkordaten, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

4 Zusammenfassung der aktuellen Situation in der Schweiz

Der Bericht der ZHAW/HETSL umfasst folgende Erkenntnisse (vgl. S. 4f.):

- In der Schweiz existieren keine Statistiken zur Anzahl betroffener Kinder mit einem inhaftierten Elternteil.
- In der Schweiz existieren keine empirischen Studien zu den Folgen der Inhaftierung eines Elternteils für die Kinder.
- Kinder spielen in der Vollzugsplanung des inhaftierten Elternteils eine kleine Rolle, sicherheitsspezifische Aspekte überwiegen.
- Die Kontaktmöglichkeiten sind je nach Einrichtung und Region sehr unterschiedlich geregelt. Die lateinische Schweiz verfügt mit aktiven privaten Vereinigungen über signifikant bessere Hilfsangebote.
- Die Akteure sind zunehmend für diese Thematik sensibilisiert, und es werden vermehrt neue Angebote geschaffen. Dennoch besteht weiterer Entwicklungsbedarf. Dieser wird insbesondere in den Bereichen der baulichen und räumlichen Gegebenheiten der Einrichtungen, der Entwicklung von kindergerechten Grundhaltungen im Vollzug sowie auf einer übergeordneten Ebene in der Sensibilisierung der Gesellschaft verortet.
- Die Situationen und Bedürfnisse von Kindern und Angehörigen sind individuell sehr unterschiedlich. Die Angebotsentwicklung sollte diesem Umstand Rechnung tragen.

5 Gute Praktiken

Gemäss dem Bericht der ZHAW/HETSL (vgl. S. 188f.) existieren in der Schweiz bereits diverse gute Praktiken. In der Romandie hebt sich hier die Stiftung REPR⁷, im Tessin die Anlaufstelle Pollicino⁸ hervor. Beide unterstützen sowohl die Angehörigen als auch den inhaftierten Elternteil (Besuchsbegleitung, Information, Austausch zwischen Betroffenen, Beratungs-

⁶ Patrik Manzoni, Dirk Baier, Samuel Keller, Maria Kamenowski, Nina Ruchti, Julia Rohrbach, Daniel Lambert: Die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz, Schlussbericht zu Händen des Bundesamtes für Justiz, Zürich und Lausanne, 24.10. 2022

⁷ [Relais Enfants Parents - Pour les familles à l'épreuve du pénal \(repr.ch\)](https://www.repr.ch)

⁸ [Associazione L'OASI \(loasiassociazione.ch\)](https://www.loasiassociazione.ch)

stellen usw.). Diese Bereiche müssen in der Deutschschweiz noch aufgebaut werden. Einen ersten Schritt in diese Richtung hat der Verein Perspektive⁹ unternommen, der eine Informationsplattform für Angehörige von Inhaftierten aufgebaut hat.

Auf kinderfreundliche Zugänge und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten wird zunehmend Wert gelegt. Diverse Einrichtungen verfügen bereits über angepasste Räumlichkeiten bzw. planen solche im Rahmen künftiger Bauprojekte.

Leitfäden für Besuche von Kindern in Haftanstalten haben u.a. das Marie-Meierhofer-Institut für das Kind¹⁰ und die Abteilung Forschung und Entwicklung des Amtes für Justiz und Wiedereingliederung des Kantons Zürich (JuWe)¹¹ entwickelt.

In den Einrichtungen selber bestehen z.T. Elterngruppen für Inhaftierte, in denen die eigene Elternrolle sowie Erziehungskompetenzen zur Stärkung der Kinderbeziehung (positive Elternschaft) zum Thema gemacht werden.

Im internationalen Kontext sind gemäss Bericht der ZHAW/HETSL sog. Kinderbeauftragte zu nennen, welche in Vollzugsanstalten als zentrale Ansprechpersonen für Kinderfragen (Beratungen, Projekte, Schulungen) fungieren.

Auffallend ist, dass viele der guten Praktiken auf Initiativen von einzelnen Schlüsselpersonen in den Einrichtungen oder privaten Gruppierungen zurückgehen.

6 Zu verbessernde Bereiche:

Der Bericht der ZHAW/HETSL umfasst wie erwähnt insgesamt zehn Empfehlungen (vgl. S. 193ff.) die im Folgenden thematisch gruppiert werden (die wörtlichen Empfehlungen aus dem Bericht sind eingerahmt).

Zu den Empfehlungen wird nach den im Rahmen der Vernehmlassung erhaltenen Rückmeldungen des BFS, des SKJV, der Generalsekretariate der KKJPD, der SODK und der KOKES, der Konkordate und der Plenarversammlung der KKLJV sowie der direkten Rückmeldung einzelner interessierter Kantone Folgendes festgehalten.

6.1 Sensibilisierung der Gesellschaft

Umfassende Sensibilisierung: stärkeres Bewusstsein für mögliche Folgen einer Inhaftierung eines Elternteils für Kinder schaffen, bei allen Institutionen, die mit der Thematik in Berührung kommen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Vollzugsbehörden und -anstalten, weitere Organisationen ausserhalb des Justizwesens); Sensibilisierung der gesamten Gesellschaft inkl. Schulen, um Stigmatisierung betroffener Kinder zu vermeiden.

Das Thema der Kinder mit einem inhaftierten Elternteil ist vielschichtig und bewegt viele Menschen. Es treffen verschiedene Interessen wie Kinderrechte, Kindeswohl, Resozialisierung und Sicherheit aufeinander. Die Förderung einer positiven Elternschaft ist den Einrichtungen des Strafvollzugs zunehmend ein Anliegen. Das Thema gewinnt in den letzten Monaten medial an Beachtung. Auch die Erstellung von Studien, wie die vorliegende, tragen dazu bei, die Gesellschaft für das Thema zu sensibilisieren.

⁹ [Perspektive Angehörige und Justizvollzug \(angehoerigenarbeit.ch\)](https://www.perspektive.ch)

¹⁰ Gärtner et al. (2020): Arbeitspapier: Kontakte und Besuchsrecht von Kindern

¹¹ Aebi et al. (2022): Anhang zum Artikel Lebenspartner/innen, Kinder und Eltern als Angehörige von Inhaftierten im Justizvollzug: Empfehlungen zur Planung und Durchführung von Besuchen von Kindern und Jugendlichen in Haftanstalte

6.2 Statistik und weiterer Forschungsbedarf

Empfehlungen bzgl. einer schweizweiten Statistik: anhand gesamtschweizerischer Informationen zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil Problematik dokumentieren und sichtbar machen; Anzahl betroffener Kinder mittels Befragung Inhaftierter zur Familiensituation einschätzen.

Weiterer Forschungsbedarf: Forschung zu Folgen einer Inhaftierung auf Kinder in der Schweiz intensivieren; Auswirkungen einer Inhaftierung in differenzierter Weise untersuchen (negative und positive Effekte, differenziert nach Geschlechtern usw.); Auswirkungen des Kontakts genauer untersuchen sowie spezifische Angebote evaluieren.

Aufgrund der Resultate des Berichts der ZHAW/HETSL verfolgt das BFS den Aufbau einer eigenen, umfassenden nationalen statistischen Erhebung nicht weiter. Vielmehr wird vorgeschlagen, im Rahmen der «Erhebung über den Freiheitsentzug und die Untersuchungshaft» (FHE) im Jahre 2024 eine erneute Erhebung zur Frage «Welche Einrichtungen erheben welche Informationen über die Kinder der bei ihnen inhaftierten Personen?» durchzuführen. Dieselbe Erhebung wurde, wie oben erwähnt, erstmals im Jahre 2020 gemacht. Diese Art von Monitoring wird zeigen, inwieweit sich die Datenlage in den Einrichtungen weiterentwickelt hat.

Die Erhebungen zur Erstellung der FHE sollen künftig im Rahmen des «Informationssystem Justizvollzug» (IS-JV) integriert werden. Aktuell ist bereits vorgesehen, die Anzahl Kinder pro Insassen/Insassin zu erheben. Zudem wird geprüft, inwieweit weitere sinnvolle Daten zu den Kindern der inhaftierten Personen erhoben werden sollen.

Im Rahmen der Finanzierung von Modellversuchen im Straf- und Massnahmenvollzug unterstützt das BJ seit Beginn 2023 das fünfjährige Projekt der Kantone Bern und Zürich «Ressourcenorientierte Betreuung und Sozialarbeit in der Untersuchungshaft». Ein besonderer Fokus liegt hier auf der Familienarbeit. Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Eine weitere Anfrage für die finanzielle und fachliche Unterstützung eines neuen Modellversuches in diesem Bereich ist zurzeit in Prüfung.

Die Kantone prüfen zudem, ob das SKJV eine Forschung in diesem Bereich durchführen kann. Insbesondere wäre eine Erhebung der Situation in vier bis fünf Jahren sinnvoll, um mittels eines Vergleichs zum Bericht der ZHAW/HETSL die Entwicklungen in diesem Bereich zu analysieren. Denkbar wäre auch eine Studie im Rahmen des Schweizerischen Nationalfonds.

6.3 Berücksichtigung Familiensituation und Kinderperspektive

Familiensituation und Kinderperspektive berücksichtigen: Kinder von Beginn als Angehörige mitdenken (bei Verhaftung durch die Polizei, im Prozess und bei Entscheiden durch Gericht und Staatsanwaltschaft, bei Vollzugsplanung und -durchführung), entsprechende Vorgehenskonzepte entwerfen und Kinderbeauftragte in Anstalten etablieren; auch bei geplanten Neu- oder Umbauten von Vollzugsanstalten sind Kinder konsequent mitzudenken

Diese Empfehlung zielt analog der Empfehlung in Kapitel 6.1 (Sensibilisierung der Gesellschaft) auf die Sensibilisierung aller konkret Beteiligten ab.

Die KKLJV prüft aufgrund der Empfehlungen, welche Leitfäden und Konzepte bei den verschiedenen Instanzen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Vollzugsbehörden usw.) bereits bestehen und inwieweit diese weiterentwickelt, harmonisiert oder auf regionale Gegebenheiten angepasst werden können.

Im Bereich des Kinderschutzes ist heute schon gesetzlich geregelt, dass bei Bedarf und gemäss Artikel 273 ZGB die Kinderschutzbehörde Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen oder Weisungen erteilen kann, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt. Schliesslich kann sie eine Beistandschaft nach Art. 308 Absatz 2 ZGB errichten, welche u.a. auch den Auftrag hat, den Kontakt zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil angemessen zu gestalten. Gestützt darauf wird die SODK eine Umfrage bei den Leitenden der kantonalen Sozial- und Jugendämter machen, ob und welche Leitfäden im Umgang mit Kindern von Inhaftierten bestehen. Diese wird mit einer Umfrage der KOKES bei den Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes ergänzt.

Insgesamt zielen diese Erhebungen auf eine zusätzliche Sensibilisierung für die Schnittstellen und die nötige Zusammenarbeit zwischen den Instanzen des Kinderschutzes und denjenigen der Strafverfolgung bzw. des Sanktionenvollzugs ab.

Der Bund subventioniert Neu- und Umbauten von Vollzugeinrichtungen mit Bausubventionen. Im Gegenzug müssen die Einrichtungen gewisse Standards einhalten. Als Subventionsbehörde fungiert das BJ. Dieses sensibilisiert die Kantone durch entsprechende Empfehlungen im Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs¹².

Das Handbuch wird zurzeit überarbeitet. Neu wird insbesondere empfohlen, Zugänge zum Besucherbereich sowie die Besucherräume familien- und kinderfreundlich zu gestalten. Wo Besuche im Aussenbereich möglich sind, wird empfohlen, einen Spielplatz vorzusehen. Im Weiteren wird den Kantonen empfohlen, durch technische Mittel die Flexibilität und Häufigkeit der Kontakte nach aussen zu verbessern. In diversen Einrichtungen wurden bereits zweckdienliche Multimedia-Systeme in den Zellen installiert. Diese baulichen Vorgaben bringen eine wichtige Verbesserung für die Kontaktmöglichkeiten und führen zu Erleichterungen für Kinder, ihre Betreuungspersonen, inhaftierte Eltern sowie auch für das begleitende und beaufsichtigende Personal der Haftanstalten.

Das BJ unterstützt die Kantone auf Gesuch hin finanziell bei der Umsetzung baulicher Massnahmen, welche zur Verbesserung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs führen. Dies betrifft ebenfalls die erwähnten Ausstattungen für ein familien- und kinderfreundliches Besuchs- und Kontaktwesen. Auch separate Zugänge für Kinder zu den Besuchsbereichen und die damit verbundenen baulichen Massnahmen werden mit Baubeiträgen des Bundes unterstützt. Auf Anfrage der Kantone wird das BJ zudem prüfen, inwieweit es weitere bauliche Massnahmen in diesem Kontext finanziell unterstützen kann.

¹² [hb-erwachsene-d.pdf](#)

Desweiteren schüttet das BJ Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen aus. In diesem Zusammenhang steht es in engem Kontakt mit den Einrichtungen und den zuständigen kantonalen Behörden. Das BJ wird seine Dokumentation (Leitfäden) mit Hinweisen zum Umgang mit platzierten Kindern mit einem inhaftierten Elternteil ergänzen.

6.4 Förderung kindergerechte Kontaktmöglichkeiten/Harmonisierung Regelungen

Schaffung und Förderung von Kontaktmöglichkeiten: familienfreundliche Kontaktmöglichkeiten fördern und ausbauen (bspw. Familienzimmer, Eltern-Kind-Nachmittage, Zell- und Arbeitsplatzbesichtigung); insbesondere sind die Kontaktmöglichkeiten in Untersuchungshaft zu verbessern

Kindgerechte Ausgestaltung der Kontaktmöglichkeiten: flexiblere Handhabung von sämtlichen Kontaktmöglichkeiten (Besuche, (Video-)Telefonie, Briefe); Besuche kindgerecht gestalten (kindgerechte Zugänge schaffen, Besuchsräumen kinderfreundlich ausgestalten, Kinder altersgerecht informieren)

Regelungen, Vereinheitlichung: Kontaktmöglichkeiten in den Schweizer Justizvollzugsanstalten harmonisieren; einheitliche Regelungen mit möglichst grosser Verbindlichkeit herstellen; gegebenenfalls zusätzlich gesetzliche Grundlagen für die Praxis schaffen; Familiensituation der Inhaftierten systematisch und standardisiert erheben

Ressourcen, Weiterbildung: zusätzliche Ressourcen für die Angehörigenarbeit zur Verfügung stellen, insbesondere Ausbau der Sozialdienste in den Vollzugsanstalten; Mitarbeitende für Kindeswohlfragen schulen; praxistaugliche Richtlinien als Basis für Schulungen und Weiterbildungen erarbeiten (für verschiedene Professionsgruppen)

Wie aus dem Bericht der ZHAW/HETSL hervorgeht, unterscheiden sich die Situationen der einzelnen Kinder, des inhaftierten aber auch des nicht-inhaftierten Elternteils massgeblich. Deshalb ist es unabdingbar, dass die Erstellung der Leitfäden und die Entwicklung von Angeboten interdisziplinär erfolgen müssen und Fachwissen aus den Bereichen der Kinderrechte, der Entwicklungspsychologie und der Forensik miteinbezogen werden muss.

Die KKLJV wird diese Empfehlungen analysieren und gestützt darauf einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen formulieren.

6.5 Vernetzung und Austausch

Vernetzung, Austausch, Zusammenarbeit von Akteuren: Gefässe für Erfahrungs- und Wissensaustausch etablieren und Rollenklärungen vornehmen – dies sowohl intra- als auch extramural fördern (bspw. mit der KESB); nationales Netzwerk betreffend Angehörigenarbeit schaffen

Die Thematik Angehörigenarbeit wird an der diesjährigen resoZ-Tagung¹³ aufgenommen. Auch das vom SKJV organisierte Forum Justizvollzug 2023¹⁴ setzt den Fokus auf die sozialen Beziehungen ausserhalb der Einrichtung. An diesen Anlässen nehmen Fachleute aus dem Bereich der Strafverfolgung und des Sanktionenvollzugs teil.

Im Rahmen der Erstellung des Berichts der ZHAW/HETSL wurden die Empfehlungen an einem Workshop mit 22 Fachpersonen aus allen Bereichen (Strafverfolgung, Sanktionenvollzug, Kinderschutz, private Vereinigungen) diskutiert. Obwohl diese Diskussionen vorrangig zur Validierung der Studienergebnisse dienten, wurde der interdisziplinäre Austausch von allen Anwesenden als wertvoll und weiterführend für ihre eigene Arbeit empfunden.

Das BJ wird deshalb ein solches interdisziplinäres Austauschgefäss im Herbst 2023 initiieren mit dem Ziel, einen Grundstein für ein nationales Netzwerk betreffend Angehörigenarbeit zu setzen. Zu prüfen ist insbesondere, inwieweit auch Staatsanwaltschaften und Gerichte an diesem Austausch teilnehmen können. Das Gefäss sollte insbesondere dazu beitragen,

¹³ <https://www.team72.ch/resoz-ch/>

¹⁴ [Forum Justizvollzug 2023 | SKJV](#)

die verschiedenen Initiativen zu verknüpfen, Doppelspurigkeit zu verhindern, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren zu fördern, gleichzeitig aber auch Rollen und Zuständigkeiten zu klären. Es wird zu definieren sein, wer diesen Austausch anschliessend weiterführen wird. Die KKLJV hat sich bereit erklärt, im Rahmen der Analyse der Empfehlungen auch den künftigen «Ort» der Ansiedelung eines solchen Austauschgefässes zu prüfen.

6.6 Vernetzung Anlaufstelle Deutschschweiz, nationale Ombudsstelle

Anlaufstelle für Angehörige in der Deutschschweiz, nationale Ombudsstelle: niederschwellige Anlaufstellen für Angehörige etablieren bzw. ausbauen, insbesondere in der Deutschschweiz; Schaffung einer nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte

Der private Verein REPR verfügt mit einigen Kantonen über Leistungsvereinbarungen für die Angebote, die sie in der Angehörigenarbeit durchführen. Auch die Tessiner Anlaufstelle für Angehörige «Pollicino» verfügt über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Tessin. Die Konkordate der Deutschschweiz prüfen, ob und wieweit sie den Verein Perspektive unterstützen können, damit in der Deutschschweiz vergleichbare Angebote, wie sie in der lateinischen Schweiz durch REPR entwickelt wurden, bereitgestellt werden können.

Mit der Annahme der Motion Noser [19.3633](#) wurde der Bundesrat beauftragt, die Rechtsgrundlagen für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte erarbeiten zu lassen. In diesem Rahmen wird auch geprüft, inwiefern Kinder und ihnen nahestehende Personen auf Bundesebene bezüglich der Wahrnehmung ihrer Rechte beraten werden können oder wer hierfür zuständig sein könnte. Dazu gehört auch die Frage, wo und wie Kinder in ihrem Recht auf eine persönliche Beziehung zum inhaftierten Elternteil Unterstützung erhalten können.

7 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil fand insbesondere in der Deutschschweiz lange Zeit wenig Beachtung. Wie der Bericht der ZHAW/HETSL darlegen konnte, ist die Sensibilisierung für dieses Thema in den letzten Jahren schweizweit gewachsen. Trotzdem ist die Umsetzung oftmals immer noch von privaten oder individuellen Initiativen abhängig.

Es ist positiv hervorzuheben, dass die KKJPD, die Konkordate, das SKJV und insbesondere die KKLJV und einzelne Kantone begonnen haben, diese Thematik auf einer übergeordneten Ebene anzugehen. Im Rahmen dieser Prozesse sind die Feststellungen und Ergebnisse des Berichts der ZHAW/HETSL hilfreich. Das BJ wird im Sinne eines Anstosses für die nationale und interdisziplinäre Vernetzung Vertretende der verschiedenen Handlungsfelder im Herbst 2023 zu einem Austausch einladen.